

# Beleuchtender Bericht Sekundarschulgemeinde Wila

## Urnenabstimmung vom 28. November 2021 Totalrevision der Gemeindeordnung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeindeordnungen bis Ende 2021 an das neue Gesetz angepasst werden. Nachdem die Stimmberechtigten am 7. März 2021 an der Urne dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Wila und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg zugestimmt haben, hat die Sekundarschulpflege die nun zur Abstimmung vorliegende neue Gemeindeordnung erstellt.

### Die Abstimmungsfrage lautet:

### Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wila zustimmen?

Die Sekundarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission Wila empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Die Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht und von diesem als in Ordnung bezeichnet.

Die Akten sowie die alte Gemeindeordnung liegen während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

### Sekundarschulpflege Wila

Der Präsident

Felix Adelmeyer

Wila, 31. August 2021

Die Schulverwaltungsleiterin

Nicole Jacot Stahel

## **A Anlass zur Revision**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom April 2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnung bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Dabei kann die zuständige Behörde entscheiden, ob sie eine Teilrevision oder eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung durchführt.

## **B Verfahren**

Die Sekundarschulpflege hat sich für eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung entschieden und sich dabei auf die vom Gemeindeamt publizierte Mustergemeindeordnung für Schulen abgestützt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung geprüft und als genehmigungsfähig beurteilt. Die vorliegende Form der Gemeindeordnung hat die Sekundarschulpflege an der Sitzung vom 31. August 2021 genehmigt und zuhanden der RPK bzw. Urnenabstimmung verabschiedet.

Die Gemeindeordnung wird nach Zustimmung der Stimmberechtigten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat kann die Gemeindeordnung voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

## **C Wesentliche Änderungen zur bisherigen Gemeindeordnung**

### **1. Gemeindegebiet (Art. 2)**

Die Sekundarschulgemeinde Wila umfasst neu nur noch das Gebiet der politischen Gemeinde Wila. Mit der Zustimmung am 7. März 2021 zum Gebietsänderungsvertrag gehören ab 1. Januar 2022 die sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal befindenden Weiler und Höfe Tablat, Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kapell, Trauben, Furrerhaus, Geer, Wilden, Zelgli und der Schulkreis Schmidrüti der Primarschulgemeinde Turbenthal sowie der Schulkreis Schalchen der Primarschule Wildberg neu zur Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg.

Gemäss genehmigtem Gebietsänderungsvertrag werden die Schülerinnen und Schüler aus diesen Gebieten weiterhin die Sekundarstufe in Wila besuchen können. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg entrichtet dafür ein Schulgeld je Schülerin und Schüler.

### **2. Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand (Art. 3)**

In der Sekundarschulgemeinde Wila wird der Gemeindevorstand wie bis anhin als Schulpflege bezeichnet.

### **3. Interessenbindungen (Art. 5)**

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Mitglieder der Schulpflege ihre Interessenbindungen offenlegen, d. h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organisationen und Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden.

### **4. Obligatorische Urnenabstimmung (Art. 11)**

Die Kompetenzen zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen sowie Gebietsänderungen lagen bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegen diese der Urnenabstimmung. Das obligatorische Finanzreferendum wird für einmalige Ausgaben von Fr. 1'000'000 auf Fr. 1'500'000 sowie für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 100'000 auf Fr. 150'000 erhöht. Die Beträge wurden damit an die Finanzkompetenzen der politischen Gemeinde angepasst.

### **5. Befugnisse der Gemeindeversammlung (Art. 15 – 17)**

Die in der bestehenden Gemeindeordnung enthaltenen Befugnisse wurden aufgeteilt und gemäss Mustergemeindeordnung zeitgemäss formuliert. Über den Beitritt zu Zweckverbänden und Anschlussverträgen beschliesst nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern diese Vorlagen müssen der Urnenabstimmung vorgelegt werden. Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde hat neu die gleichen Finanzbefugnisse wie die Gemeindeversammlung bei der politischen Gemeinde (Art. 17).

### **6. Schulpflege (Art. 18 – 27)**

Die die Schulpflege betreffenden Artikel wurden gemäss Mustergemeindeordnung neu gegliedert und zeitgemäss formuliert.

Wie bisher kann die Schulpflege Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse übertragen. Wenn diesen in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden (Art. 21 Abs. 2). Die Ausgabenkompetenzen der Schulpflege werden ebenfalls angepasst (Art. 26). Damit haben die Schulpflege und der Gemeinderat die gleichen finanziellen Kompetenzen.

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Schulpflege, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung zu delegieren (Art. 22). Ob und wie weit die Sekundarschulpflege davon Gebrauch machen wird, ist noch offen.

## **7. Schulverwaltung (Art. 28)**

In der neuen Gemeindeordnung erhält die Schulverwaltung einen eigenen Artikel.

## **8. Schulleitung (Art. 29)**

In der neuen Gemeindeordnung erhält auch die Schulleitung einen separaten Artikel. Die Formulierung entspricht der Mustergemeindeordnung.

## **9. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle (Art. 31 – 35)**

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) amtet wie bisher diejenige der politischen Gemeinde Wila. Neu werden gemäss Formulierung der Mustergemeindeordnung Aufgaben (Art. 32), Herausgabe von Unterlagen (Art. 33) sowie die Prüfungsfristen (Art. 34) in die neue Gemeindeordnung aufgenommen.

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der RPK eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Dies ist bereits heute der Fall. Ein entsprechender Artikel fehlte jedoch in der alten Gemeindeordnung.

Die Prüfstelle wird von der RPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt und hat der RPK und dem Bezirksrat über die finanztechnische Prüfung Bericht zu erstatten (Art. 35).

## **10. Aufhebung früherer Erlasse (Art. 37)**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2006 aufgehoben.

## **Antrag**

Die Sekundarschulpflege Wila beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision der Schulgemeindeordnung anzunehmen.

### **Sekundarschulpflege Wila**

Der Präsident                      Die Schulverwaltungsleiterin  
Felix Adelmeyer                  Nicole Jacot Stahel  
Wila, 31. August 2021

## **Abschied und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission Wila hat die finanzrelevanten Themen der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

### **Rechnungsprüfungskommission Wila**

Der Präsident                      Der Aktuar  
Christoph Pohl                      Christof Zumsteg  
Wila, 6. September 2021

# **Sekundarschulgemeinde Wila**

## **Gemeindeordnung vom 28. November 2021**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Wila sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindegebiet**

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Wila.

#### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Sekundarschulgemeinde wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

#### **Art. 4 Gemeindeaufgaben**

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

#### **Art. 5 Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **II. Die Stimmberechtigten**

#### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde Wila erforderlich.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Wila ist wahlleitende Behörde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Wila setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

### **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

### **Art. 9 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

### **Art. 10 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 12 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie der Erlass oder die Änderung der Besoldungsverordnung.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Einberufung und Verfahren**

<sup>1</sup> Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulpflege geleitet.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung führt das Protokoll.

### **Art. 14 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

### **Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.



## **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind.

## **Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens in Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
9. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.

### **III. Die Schulpflege**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 19 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

#### **Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

#### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Sekundarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltungsleitung,
2. die Schulleitung,
3. die Lehrpersonen,
4. den Schulärztlichen Dienst,
5. den Schulpsychologischen Dienst,
6. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen des Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,
9. über Tarife für Elternbeiträge für Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
10. über Kanzleigeühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege veröffentlicht ihre Erlasse in einer systematischen Rechtssammlung.

### **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,

2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragsstellung hiezu,
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

## **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

### **Art. 28 Schulverwaltung**

<sup>1</sup> Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Sekundarschulgemeinde.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltungsmitglieder.

### **Art. 29 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 30 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit dem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichteten Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **IV. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 31 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

### **Art. 32 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 33 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 34 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2006 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wila wurde an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde

Der Präsident  
Felix Adelmeyer

Die Schulverwaltungsleiterin  
Nicole Jacot Stahel

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.